

V BKA 02/16

APCS Power Clearing and Settlement AG
Vorstand
Alserbachstraße 14-16
1090 Wien

B E S C H E I D

In der Rechtssache der Antragstellerin APCS Power Clearing and Settlement AG, Alserbachstraße 14-16, 1090 Wien, wegen Genehmigung Allgemeiner Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators ergeht durch die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft folgender

I. Spruch

Die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) genehmigt gem § 11 Abs 1 des Bundesgesetzes, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden (Verrechnungstellengesetz), BGBl. I Nr. 121/2000 idF BGBl. I Nr. 25/2004 in Verbindung mit § 21 Abs 1 Z 2 des Bundesgesetzes über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control-G), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 174/2013, die von der Antragstellerin am 21.9.2016 eingereichten Allgemeinen Bedingungen (Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators (V 12.00) für die Regelzone der Austrian Power Grid AG sowie Anhang Risikomanagement, Sicherheitsleistungen zu den AB-BKO (V 10.00) als Beilage ./1 zum Bescheid).

II. Begründung

§ 11 Abs. 1 Verrechnungsstellengesetz weist die Zuständigkeit für die Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen der Bilanzgruppenkoordinatoren der Elektrizitäts-Control GmbH zu. Seit 3. März 2011 ist an Stelle der Energie-Control GmbH, der Rechtsnachfolgerin der Elektrizitäts-Control GmbH, die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) getreten (§ 43 Abs 1 des Bundesgesetzes über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft, E-Control-G, BGBl I Nr. 110/2010 idF 174/2013). § 21 Abs 1 Z 2 leg cit weist der E-Control ausdrücklich die Besorgung der im Verrechnungsstellengesetz genannten Aufgaben zu.

Mit Antrag vom 21.9.2016 per E-Mail und 27.9.2016 per Post beantragte die Antragstellerin die Genehmigung geänderter Allgemeiner Bedingungen. Die Allgemeinen Bedingungen bestehen einerseits aus den Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators für die Regelzone der Austrian Power Grid AG (in der Folge: „AB-BKO“) und dem dazugehörigen Anhang Risikomanagement, Sicherheitsleistungen zu den AB-BKO (in der Folge: „Anhang Risikomanagement“).

1. Anhang Risikomanagement:

Das aktuelle Risikomanagement der Antragstellerin gegen allfällige Zahlungsausfälle von Bilanzgruppenverantwortlichen (in der Folge: „BGV“) basiert stark auf historischen Ausgleichsenergiekosten. So wird die Sicherheitsanforderung auf Basis von beobachteten, schon abgerechneten Werten ermittelt. Aufgrund der zunehmenden Kurzfristigkeit und Volatilität des europäischen und somit auch österreichischen Strommarktes soll beim Risikomanagement in Zukunft ein höheres Gewicht auf die aktuelle Situation der jeweiligen Bilanzgruppen gelegt werden.

Hierzu wird zum einen der Datenaustausch mit dem Regelzonenführer (in der Folge: „RZF“) verstärkt. Die tägliche Übermittlung der regelzonenüberschreitenden (externen) Fahrpläne ermöglicht ein zeitnahe Erkennen der gesamten Position einer Bilanzgruppe. Ergeben sich aus den Anmeldungen des BGV offene Positionen in seinen Bilanzgruppen, können diese bewertet und mit den hinterlegten Sicherheiten verglichen werden. Sollte sich eine Unterdeckung ergeben, kann unverzüglich mit Sicherheitennachforderungen reagiert werden.

Das aktuelle Regelwerk des Bilanzgruppenkoordinators (in der Folge: „BKO“) APCS Power Clearing and Settlement AG (in der Folge: „APCS“) sieht unverhältnismäßig lange Fristen für die Sicherheitenhinterlegung vor. Bei Nichterbringung der Sicherheiten steht zudem lediglich die Vertragskündigung als Mittel zur Risikominimierung zur Verfügung. Das neue Risikomanagement sieht daher neben der Vertragskündigung eine zeitnahe (vorläufige) Sperre der Bilanzgruppen vor. Hierdurch wird der weitere Anfall von Ausgleichsenergie eingeschränkt.

Die Bonität der Bilanzgruppenverantwortlichen wird schon im aktuellen System berücksichtigt. Der Einfluss auf die zu hinterlegenden Sicherheiten soll jedoch erhöht werden. Der Freibetrag, welcher sich aufgrund der Bonität und der Eigenmittel des BGV errechnet, wird daher erhöht. Dies hat jedoch, wie im aktuellen System auch, keinen Einfluss auf die für die Solidarhaftung relevanten Basissicherheiten.

Da auch das akkuratete Risikomanagement nicht vor einem unerwarteten Zahlungsausfall eines BGV schützen kann, benötigt der BKO als zentraler Marktoperator weiterhin das Mittel der Solidarhaftung. Hierdurch werden Marktteilnehmer zum einen vor einem Ausfall des BKO selbst geschützt. Zum anderen wird ein Anreiz geschaffen, vermehrt auf compliance-relevante Aspekte bei der Auswahl der Handelspartner zu achten, und in den laufenden Geschäftsbeziehungen auf ungewöhnliche Geschäfte oder Vorgänge zu achten. Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Solidarhaftung soll durch das neue Risikomanagement minimiert werden.

Das aktuelle Gesamtsicherheitsvolumen soll im Wesentlichen beibehalten werden. Eine bloße Erhöhung der Sicherheitenanforderung ohne Anpassung des gesamten Risikomanagements wurde als wenig zielführend gesehen.

Die Prämissen des neuen Systems lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Historische Daten bilden die Grundlage für Basissicherheiten und variable Sicherheiten;
- Fahrpläne und offene Positionen werden täglich bewertet;
- Die Umstellung soll insgesamt keine erhöhten Sicherheiten bewirken;
- Alle Bilanzgruppen (Händler, Versorger, Erzeuger, Mischbilanzgruppen) werden beim Risikomanagement gleich behandelt;
- Die Solidarhaftung bleibt Bestandteil des Risikomanagements;
- Die Bonität der Marktteilnehmer wird stärker berücksichtigt;
- Statistische Ersatzwertbildung zu Risikobewertungszwecken erfolgt dort, wo Messwerte fehlen;
- Neue Maßnahmen
 - Sperre der Bilanzgruppen,
 - Sperre von Fahrplankomponenten (Bezugs- und/oder Lieferseite),
- Erweiterter Austausch von Daten zwischen RZF und BKO.

Folgende Elemente des genehmigten Anhangs sind hervorzuheben:

- **Sicherheitenanforderung** (gem Punkt 2. des Anhangs Risikomanagement)

Der höchste Wert aus drei Berechnungsverfahren ergibt die Sicherheitenanforderung des BGV. Die Anwendung der folgenden drei Verfahren bildet die Grundlage für die Sicherheitenanforderung an den BGV:

- (i) Sicherheitenanforderung aufgrund des Jahresumsatzes (Sicherheitentabelle);
- (ii) historische Ausgleichsenergieverrechnungen (inkl. 2. Clearings);
- (iii) aktuelle Bewertung der offenen Positionen.“

Die Verfahren zur Berechnung der Sicherheit sind in den Punkten 2.1., 2.2. und 2.3. des Anhangs Risikomanagement näher geregelt:

Die Sicherheitenanforderung wird täglich nach 07:00 (bis 7:30) aktualisiert. Sollte die Sicherheitenanforderung die hinterlegte Sicherheit überschreiten, gilt der BGV als unterdeckt. Jeder BGV ist verpflichtet, Unterdeckungen zu vermeiden und die aktuelle Sicherheitenanforderung täglich zu kontrollieren.

Bei Unterdeckung hat der BGV unter Einhaltung der Fristen gemäß Punkt 4 Sicherheiten zu hinterlegen, welche den Bestimmungen des Punktes 3 entsprechen. Der BKO wird den BGV schriftlich über eine Unterdeckung informieren. Die Fristen zur Behebung der Unterdeckung hängen von der Ursache der Sicherheitenaufstockung ab (Vorrückung Tabelle, historische Ausgleichsenergieabrechnung, offene Positionen). Während die Sicherheitenerhöhungen aufgrund einer Vorrückung in der Tabelle oder aufgrund von historischen Ausgleichsenergieabrechnungen in der Regel unkritisch sind, und daher längere Fristen gestatten, sind offene Positionen ein Alarmsignal, auf das sehr zeitnahe reagiert werden muss, zumal die BGV verpflichtet sind, offene Positionen zu vermeiden. Aus diesem Grund sind bei Risikoerhöhungen aufgrund offener Positionen die Fristen zur Aufstockung der Sicherheiten kürzer als bei den anderen beiden Fällen.

Im Falle technischer Probleme, Kommunikationsprobleme zwischen dem RZF und BKO oder unzureichender Datenlage kann die Sicherheitenermittlung vom BKO zeitlich verschoben oder ausgesetzt werden. Die zuletzt ermittelte Sicherheitenanforderung bleibt in diesen Fällen unverändert bestehen.

Die Mindestsicherheit von EUR 50.000,- ist die Sicherheit, welche je Bilanzgruppe mindestens zu hinterlegen ist.

- **Sicherheitenanforderung umsatzabhängig** (gem Punkt 2.1. des Anhangs Risikomanagement)

Der Energieumsatz der letzten zwölf abgerechneten Monate (Jahresenergieumsatz) bezeichnet die Summe aus per Fahrplan gelieferter Energie, gelieferter Ausgleichsenergie und Verbrauch, und bezeichnet somit im Bilanzgruppensystem eine Seite der Energiebilanz.

Für Bilanzgruppen, für welche bereits Clearingdaten für zwölf Monate vorliegen, wird der Jahresenergieumsatz auf Basis der Umsatzdaten der letzten zwölf ersten Clearings herangezogen.

Für Bilanzgruppen, für welche Clearingdaten noch nicht für zwölf Monate vorliegen, werden alle bereits vorhandenen Umsatzdaten sowie Angaben des BGV in die Berechnung für die Ermittlung des Jahresenergieumsatzes herangezogen.

Der BKO ist jederzeit berechtigt, auf Basis aktuell beobachteter Umsatzwerte einen hochgerechneten Jahresenergieumsatz für die Bilanzgruppe festzustellen und die Bilanzgruppe entsprechend in der Sicherheitentabelle einzustufen.

Nach Deaktivierung einer Bilanzgruppe bleibt die aufgrund der Tabelle errechnete Sicherheitenanforderung für sechs Monate auf dem letzten Niveau bestehen.

Die Werte der bisherigen Tabelle wurden beibehalten. Die Sicherheitentabelle wurde jedoch um Zwischenkategorien (von 9 auf 13 Kategorien) ergänzt, um große Sprünge bei den Sicherheitenanforderungen zu vermeiden. Weiters wurde eine Aufteilung von 60/40 (basis/variabel) auf 50/50 (basis/variabel) geändert um der Bonität größeres Gewicht zu geben.

- **Berücksichtigung der Bonitätseinstufung** (gem Punkt 2.1. des Anhangs Risikomanagement)

Jeder BGV wird gemäß dem Anhang Bonitätsprüfung in eine Bonitätsklasse (1 - 5) eingestuft. Gute Bonität kann die variable Sicherheitsanforderung (lt. Sicherheitentabelle) reduzieren.

Die Bonität wird im neuen Konzept höher gewichtet. Der je Bonitätsstufe anrechenbare Prozentsatz der Eigenmittel wurde von 0,5% auf 1,5% erhöht. Somit errechnet sich als Maximum ein Freibetrag von 6% der Eigenmittel.

Es ergibt sich folgende Tabelle:

Bonitätsstufe	Anrechenbarer Prozentsatz der Eigenmittel
1	6,0 %
2	4,5 %
3	3,0 %
4	1,5 %
5	0,0 %

- **Sicherheitenanforderung aufgrund historischer Verrechnungen** (gem Punkt 2.2. des Anhangs Risikomanagement)

Solange die Bilanzgruppe aktiv ist, errechnet sich die Sicherheitenanforderung folgendermaßen:

Das Zweifache des höchsten Rechnungssaldos der zuletzt abgerechneten zwölf 1. Clearings.

Die Rechnungssalden beinhalten die auf der jeweiligen Rechnung ausgewiesenen Gebühren und Steuern. Sicherheiten für den "laufenden Betrieb der Bilanzgruppe" errechnen sich aus den historischen AE-Abrechnungen. Der Faktor 2 dient als Sicherheitsreserve.

Die Deaktivierung von Bilanzgruppen hat eine Nachwirkung von 15 Monaten in Form von Endabrechnungen. Daher sind für die Endabrechnungen Sicherheiten zu hinterlegen. Nach Deaktivierung der Bilanzgruppe und erfolgreichem Bankeinzug des letzten 1. Clearings errechnet sich die Sicherheitenanforderung folgendermaßen:

Die Sicherheiten werden nach Deaktivierung einer Bilanzgruppe schrittweise zurückgeführt. Es wird ein Sicherheitenbedarf auf Basis der letzten zwölf beobachteten Endabrechnungen mit Stand nach Deaktivierung einer Bilanzgruppe ermittelt, wobei dieser Forderungsbetrag sukzessive je Monat abgebaut wird. Es besteht das Risiko, dass sich zukünftige Endabrechnungen in Höhe der bereits abgerechneten Endabrechnungen bewegen. Zu diesem Zweck errechnet sich die Sicherheitenanforderung abhängig von den noch nicht abgerechneten Endabrechnungen. Der Faktor 2 dient als Sicherheitsreserve bei der Sicherheitenberechnung.

- **Sicherheitenanforderung aufgrund offener Positionen** (gem Punkt 2.3. des Anhangs Risikomanagement)

Ergibt die Sicherheitenanforderung aufgrund offener Positionen eine Unterdeckung und wird die Sicherheit nicht innerhalb der in Punkt 4 definierten Fristen erbracht, können die Bilanzgruppen des unterdeckten BGV vom BKO gesperrt werden.

Die offene Position in kWh je Bilanzgruppe ist die Differenz aus der Summe der per Fahrplan gelieferten Energie und des Verbrauches verglichen mit der Summe der per Fahrplan bezogenen Energie und der Erzeugung. Für die Ermittlung der offenen Position werden sowohl regelzoneninterne als auch regelzonenexterne Fahrpläne berücksichtigt und die Differenz auf Viertelstundenbasis gebildet. Da zum Zeitpunkt der Bewertung die Messwerte (Verbrauch/Erzeugung) nicht vollständig vorliegen, kommt ein statistisches Ersatzwertverfahren zur Anwendung (Bildung eines Konfidenzintervalls für die Differenz von Verbrauch und Erzeugung – Details siehe unten). Die so ermittelten Ausgleichsenergiemengen werden mit Preisen bewertet und ergeben die **Sicherheitenanforderung aufgrund offener Positionen**.

Nachfolgend wird die Ermittlung der Menge der offenen Position in kWh, das Ersatzwertverfahren, der Bewertungspreis und der Bewertungszeitraum für die Sicherheitenberechnung aufgrund offener Positionen dargestellt:

- **Offene Position – Ermittlung Menge**

Für Bilanzgruppen ohne Messwertkomponenten entspricht die offene Position dem Saldo der Fahrplangeschäfte (regelzonenintern und regelzonenextern).

Für Bilanzgruppen mit Messwertkomponenten wird ein Konfidenzintervall/Toleranzband für den viertelstündlichen Saldo der Messwerte (Verbrauch – Erzeugung) gebildet. Überschreitet der Saldo der viertelstündlichen Fahrpläne (Einkaufs – Verkaufsfahrplan) die Grenzen des Toleranzbandes, gilt die Menge, welche die Toleranzgrenzen überschreitet, als offene Position. Überschreitet der Fahrplansaldo die obere Grenze des Messwerttoleranzbandes (Konfidenzintervalls) bedeutet dies, dass die BG Ausgleichsenergie geliefert hat; das Unterschreiten der unteren Grenze bedeutet Ausgleichsenergiebezug der BG.

Die Grenzen des Konfidenzintervalls sind durch das 5%- und 95%-Quantil des historischen Saldos aus Verbrauchs- und Erzeugungsmengen je Viertelstunde der jeweiligen Bilanzgruppe bestimmt. Um Wochentageeffekten Rechnung zu tragen, werden die Quantile je Typtag ermittelt. Als Typtage wurden Werktage (Mo – Fr) und Wochenenden (Sa, So, Feiertage) definiert.

Die Quantile werden je Typtag aus den Clearingdaten über einen Zeitraum von einem Jahr (die zuletzt abgerechneten zwölf Monate) berechnet. Sollten für eine Bilanzgruppe keine Daten für ein Jahr vorliegen, werden nur die vorhandenen Clearingdaten der abgerechneten Monate zur Bestimmung der Quantile verwendet.

- **Offene Position – Bewertung und Bewertungspreis**

Die Bewertung der offenen Position erfolgt je Viertelstunde. Die offene Position, für die Sicherheitenanforderung relevant ist, ist ein kumulierter Wert aller Viertelstunden im Betrachtungszeitraum (nicht abgerechneter Zeitraum).

Für die Bewertung sind zwei Zeiträume zu betrachten:

- Offene Positionen bis zum Vortag (D-1) des Bewertungstages (D) werden mit einem indikativen Preis je Viertelstunde bewertet. Lastschriften für den Vortag (D-1) werden mit dem Faktor 4 gewichtet.

Die indikativen Ausgleichsenergiepreise werden aufgrund des beobachteten Regelzonen-Deltas je Viertelstunde und Tertiärregelenergieabruf - sowie Börsepreisen ermittelt. Diese Preise sind lediglich indikativ und können von den tatsächlich nach Monatsende für das Clearing bestimmten Werten abweichen - es sind daher jedenfalls die geeignetsten vorhandenen Daten zu verwenden. Alle auf diese Weise ermittelten Gutschriften/Lastschriften bis (D-2) werden mit einfacher Gewichtung berücksichtigt.

- Offene Position Bewertung für den Bewertungstag (D)

Alle zum Zeitpunkt der Bewertung vorhandenen Fahrpläne werden für die Bewertung der offenen Positionen des Bewertungstages (D) herangezogen. Während der Vortag bereits abgearbeitet ist, gehen in die Bewertung dieses Tages Fahrpläne ein, die noch wesentlichen Änderungen unterworfen sein können.

Die auf Grundlage dieser Fahrpläne ermittelten offenen Positionen werden mit dem Dreifachen des EXAA Börsepreises (EXAA Stundenpreise), jedoch mit nicht weniger als 75 EUR/MWh, bewertet, wobei jeder Wert der offenen Positionen als Lastschrift eingeht. Der EXAA Preis wird als Bewertungspreis für diesen Tag herangezogen, da mangels verfügbarer Regelzonen-Deltas die indikativen Preise am Tag D noch nicht ermittelt werden können.

- **Offene Position – Bewertungszeitraum**

Der Bewertungszeitraum umfasst alle noch nicht abgerechneten Liefertage inklusive des Bewertungstages (D).

- **Veröffentlichung der indikativen Preise**

Die Zeitreihen zu den indikativen Preisen werden vom BKO auf dessen Homepage veröffentlicht. Die Ausgleichsenergiepreise für das Clearing werden unverändert erst nach Monatsende berechnet und können von den indikativen Preisen abweichen.

- **Art und Hinterlegung der Sicherheiten** (gem Punkt 3. des Anhangs Risikomanagement)

Die Sicherheit gilt als hinterlegt, wenn

- die Bankgarantie an die OeKB übermittelt wurde. Die gültige Hinterlegung wird mit einer Eintragung im Clearingsystem bestätigt;
 - die Sicherheit auf verpfändeten Geldkautionkontos durch Sendung eines Kontoauszugs des verpfändeten Kontos, das den Betrag der Sicherheitenanforderung (oder einen höheren Betrag) aufweist, gegenüber OeKB nachgewiesen wird.
- **Folgen bei Unterdeckung** (gem Punkt 4. des Anhangs Risikomanagement)

Die Folgen von Unterdeckungen, die sich aus Einstufungen der Sicherheitentabelle und der historischen AE-Verrechnung ergeben und jenen Unterdeckungen, die aus der offenen Positionen-Bewertung resultieren, sind unterschiedlich.

Der erste Fall (Sicherheitentabelle bzw. historische AE-Verrechnung) ist normalerweise als weitgehend unkritisch einzustufen, weshalb längere Fristen (Aufstocken bis 11 Uhr des übernächsten Banktages, Nachfrist 4 Bankwerktage) vorgesehen sind. Erst nach fruchtlosem Ablauf der Fristen kann der BKO die Bilanzgruppe sperren und/oder einen Vertrag auflösen.

Der zweite Fall (Offene Positionen Unterdeckung) ist als kritisch einzustufen und erfordert unmittelbaren Handlungsbedarf, in letzter Konsequenz auch eine Sperre der Bilanzgruppe bzw. die Auflösung des BGV Vertrages. Die Fristen zur Aufstockung von Sicherheiten bzw bis zur Sperre von Bilanzgruppen sind bei der Unterdeckung aufgrund offener Positionen kürzer, da das Risiko größer ist.

- **Sperre von Bilanzgruppen bei offenen Positionen und Unterdeckung**

Die Sperre von Bilanzgruppen erfolgt am Ende des Folgetages. Eine Nominierung für ab D+2 ist nach einer Sperre (ausgesprochen um ca. 9:00 an D+1, gültig ab D+1 24:00) nicht mehr möglich. Bei Unterdeckung auf Grund offener Positionen wird dem BGV eine Frist bis 09:00 des Folgetages (D+1 09:00) gewährt. Erfolgt die Sicherheitenhinterlegung bis zu diesem Zeitpunkt nicht, kann der BKO die Bilanzgruppe mit Ende des Folgetages sperren (Eintragung und somit sichtbar D+1 09:10, Sperre aktiv D+1 24:00). Somit ist die Bilanzgruppe für Fahrplanmeldungen die aus Handel an der Börse und OTC resultieren ab inklusive D+2 gesperrt.

Der Termin 9:00 ist durch die Börsenauktion der EXAA um 10:15 sowie etwaige bestätigte regelzonenüberschreitende Fahrpläne begründet.

Erfolgt eine ausreichende Sicherheitenhinterlegung zu einem späteren Zeitpunkt, wird die Sperre aufgehoben.

Vor Sperre der Bilanzgruppen des Bilanzgruppenverantwortlichen wird das Risiko der Nichtbegleichung der offenen Forderung vom Bilanzgruppenkoordinator eingeschätzt. Wird die Wahrscheinlichkeit eines Schadens aus dem Titel der Solidarhaftung vom Bilanzgruppenkoordinator als gering eingeschätzt bzw. können geeignete technische bzw. organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, um einen Schaden aus dem Titel der Solidarhaftung abzuwehren, ist der Bilanzgruppenkoordinator berechtigt, auf eine Sperre der Bilanzgruppen des Bilanzgruppenverantwortlichen zu verzichten. Der Bilanzgruppenkoordinator übt sein Ermessen pflichtgemäß aus, wobei er gleiche Situationen gleich behandeln muss, und die Interessen des einzelnen BGV gegen die Interessen des gesamten Marktes und aller Marktteilnehmer abwägen muss.

- **Freigabe von Sicherheiten** (gem Punkt 5. des Anhangs Risikomanagement)

Ist die Sicherheiten hinterlegung höher als die Sicherheitenanforderung, kann der BGV einen Antrag auf Reduktion und Freigabe der Sicherheiten stellen. Das Verfahren zur Reduktion der Sicherheiten ist abhängig von der Art der Sicherheit und im Anhang geregelt.

Nach der Kündigung des BGV-Vertrages können die Sicherheiten des BGV schrittweise freigegeben werden. Hier wird unterschieden zwischen der Freigabe von Sicherheiten für BGV mit Bilanzgruppen ohne Messwertkomponenten und Bilanzgruppen mit Messwertkomponenten.

Die Freigabe von Sicherheiten für Bilanzgruppen ohne Messwertkomponenten kann ab dem sechsten Monat nach Vertragskündigung erfolgen. Die AB-BKO sehen die Möglichkeit einer Nachverrechnung bis zu sechs Monate nach dem 1. Clearing vor. Daher muss dieser Zeitraum besichert werden.

Die Freigabe von Sicherheiten für Bilanzgruppen mit Messwertkomponenten kann erst mit Abschluss der letzten Endabrechnung erfolgen, da bei jeder Endabrechnung Forderungen entstehen können, welche vom BGV besichert werden müssen.

- **Verwertung von Sicherheiten** (gem Punkt 6. des Anhangs Risikomanagement)

Begleitet ein BGV seine Zahlungsverpflichtungen nicht, verwertet der BKO zuerst die individuellen Sicherheiten des sich im Zahlungsverzugs befindlichen BGV. Besteht nach dieser Verwertung nach wie vor eine offene Forderung greift der BKO auf die Basissicherheiten der aktiven BGV zu (Solidarhaftung).

Um das Verwerten von Sicherheiten zu vermeiden, bietet der BKO den solidarisch haftenden BGV an, alternativ zur Ziehung der Sicherheiten, den Solidarhaftungsbetrag auf ein Konto des BKO zu überweisen.

Jede Inanspruchnahme von Sicherheiten reduziert die hinterlegte Sicherheit und kann zu einer Sicherheiten nachforderung führen. Ist der BGV auf Grund der Verwertung von Sicherheiten aus dem Titel Solidarhaftung unterdeckt, ist diese Sicherheit wieder aufzustocken.

2. Änderungen AB-BKO

Das neue Risikomanagement erfordert es, die Änderungen von Fahrplänen im Nachhinein einzuschränken. Derzeit sind laut AB-BKO Änderungen bis 2 Werktage im Nachhinein möglich. In Zukunft soll dieser Zeitraum auf 6:00 des Folgetages eingeschränkt werden. Der BKO soll jedoch berechtigt sein, Fahrplanänderungen bis zum Clearing zuzulassen, falls die dadurch verursachte Sicherheitsanforderung die hinterlegten Sicherheiten nicht übersteigt.

- **Verhältnis zum Regelzonenführer:**

Gemäß der Grundsatzbestimmung des § 23 Abs 2 Z 2 EIWOG 2010 sowie den in den Landesgesetzen ergangenen Ausführungsbestimmungen ist der Regelzonenführer für die Fahrplanabwicklung mit anderen Regelzonen zuständig. Alle Aufgaben, die mit der Organisation der Bilanzgruppen verbunden sind sind, insbesondere Bonitätsprüfung (§ 23 Abs 4 Z 6 EIWOG 2010 sowie den in den Landesgesetzen ergangenen Ausführungsbestimmungen) und die Verwaltung der Bilanzgruppen in organisatorischer Hinsicht (§ 11 Abs 2 Z 4 Verrechnungsstellengesetz) sind Aufgabe der Verrechnungsstelle. Die Begrenzung des Risikos und die Maßnahmen, falls eine Risikobegrenzung überschritten wird, fallen daher in die Sphäre der Verrechnungsstelle. Die vorläufige Sperre der Bilanzgruppen, in denen offene und unbesicherte Positionen entstehen, kann daher von der Verrechnungsstelle vorgenommen werden, und kann im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen der Verrechnungsstelle näher geregelt werden. Eine (vorläufige) Sperre einer Bilanzgruppe durch die Verrechnungsstelle ist nur wirksam wenn dadurch auch Fahrpläne mit anderen Regelzonen umfasst sind und daher auch für den Regelzonenführer bindend. Insbesondere würde der Zweck der Sperre unterlaufen werden, wenn Bilanzgruppenverantwortliche trotz Sperre weiterhin durch die Anmeldung von regelzonenüberschreitenden Fahrplänen Ausgleichsenergie (und sohin Risikoerhöhungen und Kosten) verursachen könnten.

Die beantragten Änderungen verbessern das Risikomanagement und entsprechen § 11 Verrechnungsstellengesetz. Weiters wird dadurch das Risiko für alle Bilanzgruppenverantwortlichen, über die Solidarhaftung für Ausfälle einzelner Bilanzgruppenverantwortlicher herangezogen zu werden, wesentlich reduziert. Die beantragten Änderungen waren daher zu genehmigen.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft

Wien, am 13.10.2016

Der Vorstand